

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-06-26

Dezernat/ Amt: I / Hauptverwaltungsamt
Bearbeiter: Herr Czerwonka
Telefon: 545-1021

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02133/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid zum Erhalt der Schwimmhallen in den Stadtteilen
Lankow und Großer Dreesch

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung stellt gemäß § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V die Zulässigkeit des am 19.06.2008 eingereichten Bürgerbegehrens fest und beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheids über die mit ja oder nein zu beantwortende Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Schwimmhallen in den Stadtteilen Lankow und Großer Dreesch dauerhaft erhalten bleiben und für allgemeines Bevölkerungsschwimmen zugänglich sind? (Ja/Nein).“
2. Die Stadtvertretung legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides auf Sonntag, den **XX.XX.2008** fest.
3. Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, die Bürgerinformation zum Bürgerentscheid durchzuführen. Als die durch das Gemeindeorgan Stadtvertretung vertretene Auffassung zu der gestellten Frage sind die jeweiligen Auffassungen der Fraktionen darzustellen.
4. Die Stadtvertretung bestellt den 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herr Dr. Wolfram Friedersdorff zum Abstimmungsleiter und die Leiterin des Bürgeramtes, Frau Jutta Geniffke zu seiner Stellvertreterin. Sie werden mit der Organisation und Durchführung des Bürgerentscheids beauftragt.
5. Die Stadtvertretung beschließt die Bildung eines Abstimmungsausschusses aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung (je Fraktion 1 Mitglied) und einem Vertreter des Bürgerbegehrens. Den Vorsitz hat der Abstimmungsleiter, der die Mitglieder beruft.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Bürgerinitiative „Rettet die Schwimmhallen“ hat am 19. Juni 2008 bei der 1. Stellvertreterin des Stadtpräsidenten ein Bürgerbegehren mit 5.000 Unterschriften eingereicht. Im Nachgang sind weitere Unterschriften nachgereicht worden. Die Gesamtzahl beträgt 5.071.

Das Bürgerbegehren „Rettet die Schwimmhallen“ hat folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichnenden beantragen, dass folgende Angelegenheit der Landeshauptstadt Schwerin zum Bürgerentscheid gestellt wird:

„Sind Sie dafür, dass die Schwimmhallen in den Stadtteilen Lankow und Großer Dreesch dauerhaft erhalten bleiben und für allgemeines Bevölkerungsschwimmen zugänglich sind? (Ja/Nein).“

Die Unterschriftsliste enthält folgende Begründung:

„In einer äußerst knappen Entscheidung hat die Stadtvertretung beschlossen, in Krebsförden einen Neubau als Ersatz für die Schwimmhalle im Stadtteil Großer Dreesch zu schaffen. Dieser ist jedoch deutlich teurer als die Sanierung der Dreescher Schwimmhalle. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Kommunalaufsicht aus finanziellen Gründen die Sanierung der Schwimmhalle im Stadtteil Lankow nicht genehmigt. Beide bestehenden Schwimmhallen liegen mitten im Wohngebiet, sind an das Straßenbahnnetz angeschlossen und somit ideal geeignet, um den Bedarf an Bevölkerungsschwimmen abzudecken. Darüber hinaus bietet die Dreescher Schwimmhalle deshalb auch ideale Voraussetzungen, um nicht nur Vereinssport, sondern auch Schulschwimmen weiterhin zu gewährleisten. Ein Neubau wird nicht gebraucht. Insofern ist es nicht nur für Schwerinerinnen und Schweriner besser, beide bestehenden Hallen dauerhaft zu erhalten, sondern auch für die Schweriner Haushaltssituation.“

Als Vertreter des Bürgerbegehrens sind Herr Steffen Mammitzsch, Herr Benno Falk und Herr Daniel Meslien benannt.

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren ist zulässig, sofern es die Anforderungen des § 20 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfüllt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V können wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid).

Die Entscheidung über den Bestand bzw. den Neubau von Schwimmhallen ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für die die Zuständigkeit der Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V gegeben ist.

Eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich auch nicht aus dem Katalog der Angelegenheiten nach § 20 Abs. 2 KV M-V, nach denen ein Bürgerentscheid nicht stattfinden darf.

Nach § 20 Abs. 4 KV M-V können Bürger die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren), wenn innerhalb der letzten zwei Jahren nicht bereits ein Bürgerentscheid zur gleichen Angelegenheit durchgeführt worden ist. Dies ist vorliegend

nicht gegeben.

Richtet sich dieser Antrag (Bürgerbegehren) gegen einen Beschluss der Stadtvertretung, muss er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt (§ 20 Abs.4 KV M-V).

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 31. März 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtvertretung beschließt zur Sicherung des Schulschwimmens, des Vereinsschwimmens und zur Verbesserung der Angebote des Bevölkerungsschwimmens in der Landeshauptstadt Schwerin:

- a) Es sind in Schwerin zwei Schwimmhallen-Standorte mittelfristig zu sichern.
- b) Die Schwimmhalle Lankow ist in ihrem jetzigen Betrieb durch die nötigen Instandhaltungsmaßnahmen weiterhin zu sichern. Dafür wird dem Betreiber, der FIT GmbH, jährlich ein Zuschuss gezahlt. Die entsprechenden Investitionen werden bei Bedarf im Vermögenshaushalt der Stadt abgebildet.
- c) Es erfolgt für den bisherigen, stark sanierungsbedürftigen Schwimmhallen-Standort Großer Dreesch durch die FIT GmbH ein Ersatz in Form eines Neubaus am Standort des Sieben-Seen-Sportparks. Dabei soll die Wasserflächenkapazität des Neubaus größer sein und auch den Anforderungen der Schulen und Vereine entsprechen.
- d) Die FIT GmbH erhält ab Inbetriebnahme des Neubaus (voraussichtlich 2010) für den Betrieb dieses neuerbauten Schwimmbades von der Landeshauptstadt einen über 16 Jahre gesicherten Zuschuss von jährlich 650 T€ Bis zur Fertigstellung des Neubaus bleibt die Schwimmhalle Großer Dreesch in ihrer jetzigen Nutzung im Angebot. Die FIT GmbH erhält solange den bisherigen Jahreszuschuss von 814 T€ für den Betrieb der beiden jetzigen Schwimmhallen.“

Die nach § 20 Abs. 4 KV M-V genannte 6-Wochen-Frist ist zum Zeitpunkt der Antragstellung abgelaufen. Da mit der Realisierung des Beschlusses jedoch noch nicht begonnen wurde, kann die 6-Wochen-Frist unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V muss das Bürgerbegehren die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. In Ergänzung zu dieser Vorschrift regelt § 14 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V, dass der Kostendeckungsvorschlag auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der beantragten Maßnahme enthalten muss.

Die zu entscheidende Frage sowie eine Begründung sind in dem Antrag enthalten und sind nicht zu beanstanden.

Ein durchführbarer Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ist dem Antrag nicht beigefügt. Sofern mit der beantragten Maßnahme tatsächlich Kosten entstehen, dürfte das Fehlen eines konkreten Kostendeckungsvorschlages ein schwerer Antragsmangel sein, der zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen kann. Hingewiesen wird auf die Schweriner Kommentierung zur Kommunalverfassung, wonach ein Kostendeckungsvorschlag überflüssig ist, sofern mit der beantragten Maßnahme Kosten verhindert oder vermindert werden (Schweriner Kommentierung; § 20 Rz.11, S.119).

Der Antragsteller beantragt, die bestehende und derzeit betriebenen Schwimmhallen in den Stadtteilen Lankow und Großer Dreesch zu erhalten und für das allgemeine Bevölkerungsschwimmen zu nutzen.

Die beantragte Maßnahme enthält ausdrücklich keinen Entscheidungsvorschlag über eine mögliche Sanierung oder über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen an der Schwimmhalle Großer Dreesch.

Insofern dürften für die beantragte Maßnahme keine Herstellungs-, Anschaffungs- oder ähnliche Kosten anfallen.

Da der Bestand der beiden Schwimmhallen und die Nutzung durch Bevölkerungs- bzw. durch Schul- bzw. Vereinsschwimmen derzeit gegeben ist, fallen zur Umsetzung der beantragten Maßnahme jedoch Betriebs- und Folgekosten an.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 31. März 2008 geht vom Weiterbetrieb der Schwimmhalle Lankow und von der Schließung der Schwimmhalle Großer Dreesch nach Inbetriebnahme einer neu gebauten Schwimmhalle in Krebsförden aus. Der Zeitpunkt des Neubaus der Schwimmhalle Krebsförden ist im Beschluss der Stadtvertretung offen gelassen.

Insofern ist auch kein Zeitpunkt für die Schließung der Schwimmhalle Großer Dreesch vorgegeben. Die Stadtvertretung hat zudem konkret beschlossen, dass bis zur Fertigstellung des Neubaus in Krebsförden die Schwimmhalle Großer Dreesch in ihrer jetzigen Nutzung im Angebot erhalten bleibt. Die FIT GmbH soll solange den bisherigen Jahreszuschuss von 814 T€ für den Betrieb der beiden jetzigen Schwimmhallen erhalten, der die Betriebskosten und die notwendigen Verkehrsicherungsmaßnahmen absichern dürften.

Auch hier sind Mehrkosten für den nicht definierten Zeitraum bis zum Neubau der Schwimmhalle Krebsförden nicht erkennbar.

Bleibt letztlich zu klären, ob (Mehr) - Kosten für den dauerhaften Erhalt der Schwimmhalle gegenüber dem Neubau einer Schwimmhalle in Krebsförden entstehen.

Der Antragsteller hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, dass der Neubau einer Schwimmhalle in Krebsförden deutlich teurer als die Sanierung der Dreescher Schwimmhalle sei. Eine pauschale Kosteneinschätzung ist damit zwar vorgetragen; eines konkreten Kostendeckungsvorschlages entbehrt eine solche Aussage jedoch.

Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang, dass o.g. pauschale Aussage zu den Kosten für den Neubau einer Schwimmhalle in Krebsförden und den Kosten einer Sanierung der Schwimmhalle auf dem Großen Dreesch durch die Schwimmhallenkonzeption der Verwaltung vom 24. September 2007 bestätigt wird (Neubau Schwimmhalle Krebsförden 6.293,103 €; Sanierung Schwimmhalle Großer Dreesch 2.193.598 €). Diese Konzeption liegt jedoch der Öffentlichkeit nicht vor. Sie wurde den Mitgliedern der Stadtvertretung informativ zur Kenntnis gegeben.

Vorgenannte Hinweise hinsichtlich der Kosten und der Kostendeckung sind betrachtungsseitig auch verwerfbar, sofern sich die Auffassung durchsetzt, dass eine Heranziehung der Kosten für die Maßnahme zum Neubau einer Schwimmhalle am Standort Krebsförden nicht zulässig ist. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 31. März 2008 ist zunächst eine politische Willensbildung mit der Maßgabe, die Umsetzungsaktivitäten in diese Zielrichtung zu entwickeln. Das Schwimmhallenneubauprojekt in Krebsförden liegt im Detail noch nicht vor und für die Landeshauptstadt Schwerin ist die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens auch noch nicht abschließend gegeben.

Unter Würdigung vorgenannter Ausführungen muss die Stadtvertretung in Kenntnis des Beschlusses der Stadtvertretung vom 31. März 2008 abwägen, ob die beantragte

Maßnahme konkret Kosten verursacht. Wird diese Frage bejaht, fehlt es dem Antrag an einem wichtigen Antragsinhalt und das Bürgerbegehren ist zurückzuweisen.

Entscheidet die Stadtvertretung im Abwägungsprozess, dass keine Mehrkosten entstehen, bedarf es keines Kostendeckungsvorschlages.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 4.000 Bürgern unterzeichnet sein. Das Bürgerbegehren darf gemäß § 15 Abs. 4 KV-DVO nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Übergeben worden sind Unterschriftslisten mit insgesamt 8.586 Unterschriften. Das Bürgeramt hat die Überprüfung der eingereichten Unterschriften unverzüglich aufgenommen, d.h. mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen. Von den mit Stand vom 24.06.2008, 12.00 Uhr überprüften 4.302 Unterschriften waren 4.018 gültig.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet gemäß § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V die Stadtvertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Stadtvertretung steht bei dieser Entscheidung kein Ermessen zu. Sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfüllt, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen, die Stadtvertretung hat dementsprechend zu entscheiden.

Fragestellung des Bürgerentscheids

Die durch ein Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 5 und 6 KV M-V eingebrachte Frage ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KV-DVO so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sie muss gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Ferner darf sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO die freie und sachliche Willensbildung der Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 ist bei einem Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens die Formulierung des Bürgerbegehrens zu verwenden.

Die vorgelegte Fragestellung ist zulässig. Sie bringt das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck, ist positiv formuliert und kann von den Befürwortern des Bürgerbegehrens mit Ja beantwortet werden.

Festlegung des Termins des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KV-DVO an einem von der Gemeindevertretung festzulegenden Sonntag in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr statt.

Der Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids ist dabei so zu bestimmen, dass die in § 17 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO festgelegten Bekanntmachungsfristen eingehalten werden können.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO macht die Gemeinde frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem von der Stadtvertretung festgelegten Sonntag die zu entscheidende Frage, den Abstimmungstag und die Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmabgabe öffentlich bekannt.

Unter Beachtung dieser Bestimmungen wird als Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids vorgeschlagen Sonntag, der **XX.XX.2008**.

Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtzeitig vor der Entscheidung der Stadtvertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, ist die Beschlussvorlage gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt hierzu gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage beizufügen ist.

Information der Bürgerinnen und Bürger

Gemäß § 17 Abs. 2 KV-DVO ist die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung zu der gestellten Frage den Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Die Darlegung kann insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung oder in einer Einwohnerversammlung erfolgen. Die Auffassung der Gemeindeorgane (Gemeindeorgane sind die Stadtvertretung und der Oberbürgermeister) kann zusammen gefasst dargestellt werden. Dabei kann in der öffentlichen Bekanntmachung darauf verwiesen werden, dass eine Darstellung der vollständigen Auffassung der Gemeindeorgane bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt.

Als die durch die Stadtvertretung vertretene Auffassung zu der gestellten Frage sollen die jeweiligen Auffassungen der Fraktionen dargestellt werden. Damit haben die Abstimmungsberechtigten die Möglichkeit, die unterschiedlichen Auffassungen zu bewerten.

Die Information der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KV-DVO wird durch verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 20 Abs. 6 KV M-V ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Stadtvertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

3. Alternativen

Der Bürgerentscheid entfällt, sofern die Stadtvertretung die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließt (§ 20 Abs. 5 KV M-V).

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ist ausgabeseitig mit Mehrausgaben von ca. 53.300 € zu rechnen, die nicht durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Die Kosten dafür hat die Stadt selbst zu tragen.

Sofern die Durchführung des Bürgerentscheides am Tag der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt durchgeführt wird, sind zusätzliche Kosten in Höhe von 14.000 € vorzusehen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters